



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Januar 2013 (23.01)
(OR. fr)

5351/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0212 (COD)**

**CODEC 84
MI 21
ENT 12
ENV 35
AGRI 19
OC 18**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12604/10 MI 265 CODEC 728 ENT 97 ENV 516 AGRI 278

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 25.1.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Juli 2010 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 9. Dezember 2010 abgegeben².
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 12604/10.

² ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 42.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament¹ spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 51/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 16274/12.